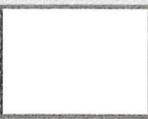





Farbe	Gefährdung	Planungs- und baurechtliche Konsequenzen	Vorsorgemassnahmen
	Nach derzeitigem Kenntnisstand keine oder vernachlässigbare Gefährdung.	Keine.	Keine Massnahmen erforderlich.
	Restgefährdung (Hinweisbereich) Ereignisse mit sehr geringer Eintretenswahrscheinlichkeit.	Keine Auflagen für Schutz vor Hochwasser oder Massenbewegungen erforderlich. Baubehörde weist Bauherrschaft auf Gefährdung hin. Selbstdeklaration durch Bauherrschaft..	Anlagen mit sehr hohem Schadenpotenzial sind zu vermeiden; spezielle Massnahmen für sensible Objekte.
	Geringe Gefährdung (Hinweisbereich) Kaum Personengefährdung, geringe Schäden an Gebäuden und Sachschäden möglich.	Keine Auflagen für Schutz vor Hochwasser oder Massenbewegungen erforderlich. Baubehörde weist Bauherrschaft auf Gefährdung hin. Selbstdeklaration durch Bauherrschaft.	Wo Schäden und Gefährdungen auftreten können, sind erhöhte Vorsichtsmassnahmen notwendig (z.B. Objektschutz*), Beratung durch GVZ.
	Mittlere Gefährdung (Gebotsbereich) Personengefährdung vor allem ausserhalb von Gebäuden; Schäden an Gebäuden möglich.	Einzonung nur mit Auflagen. Bei Baugesuch Vorschläge zum Schutz vor Hochwasser oder Massenbewegungen nötig; Baubehörde leitet daraus Auflagen ab. Genehmigung der Auflagen im Bereich Hochwasserschutz durch AWEL, bei Massenbewegungen durch die zuständige Gemeinde.	Schwere Schäden werden durch geeignete Vorsorgemassnahmen vermieden (z.B. Objektschutz*, bauliche Anpassungen bei Gefahrenquelle).
	Erhebliche Gefährdung (Verbotsbereich) Personen-Gefährdung sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden; Zerstörung von Gebäuden möglich.	Bauverbot für Neubauten, keine Einzonungen, Auszonung unbebauter Bauzonen. Umbauten bestehender Gebäude nur mit Auflagen zur Risikoverminderung möglich.	Nutzung, die mit dem Aufenthalt von Mensch und Tieren verbunden sind, werden untersagt.

* Objektschutz und naturgefahrenrechtes Bauen müssen keine Mehrkosten verursachen, wenn von Beginn der Projektierung die Gebäudekonzeption an das Gefährdungsbild angepasst gestaltet wird.